

GESCHÄFTSORDNUNG DER ARBEITSGEMEINSCHAFT DER STÄNDIGEN DIAKONE ÖSTERREICHS

§ 1. Organisation und Sitz der ArGe Diakone

1. Die Sprecher der Ständigen Diakone der einzelnen Diözesen Österreichs bilden die Arbeitsgemeinschaft der Ständigen Diakone (ArGe Diakone).
2. Die ArGe Diakone ist eine Einrichtung der Österreichischen Bischofskonferenz und ist als solche der Arbeitsgemeinschaft der Pastoral- und Seelsorgeämter Österreichs, mit Sitz Wien, eingegliedert. Sie hat keine Rechtspersönlichkeit.

§ 2. Aufgaben

1. Die Förderung und Weiterentwicklung des Lebens und des Dienstes der Ständigen Diakone Österreichs über ihre diözesanen Sprecher entsprechend den Bestimmungen des Direktoriums für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone und der österreichischen Rahmenordnung.
2. Die Beratung des Referatsbischofs in den von der Österreichischen Bischofskonferenz angesprochenen Anliegen die die Diakone betreffen, sowie die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen in diakonatrelevanten Fragen.
3. Die Koordination und Kooperation bezüglich aller Belange, die eine effiziente, gesamtösterreichische Zusammenarbeit erfordern, gemeinsam mit dem Referatsbischof.
4. Die Mitverantwortung für eine österreichweite qualifizierte Aus- und Weiterbildung der Ständigen Diakone und die Weitergabe der entsprechenden Informationen an die zuständigen Personen entsprechend der geltenden Ratio nationalis für den Ständigen Diakonat.
5. Die Ermöglichung des Erfahrungsaustausches zwischen den diözesanen Sprechern mit dem Referatsbischof, die gegenseitige Information über diakonale Initiativen und die Öffentlichkeitsarbeit für den Ständigen Diakonat.
6. Die Wahrnehmung von Kontakten zu überdiözesanen, römischen und internationalen kirchlichen Einrichtungen, sowie die Öffentlichkeitsarbeit für den Ständigen Diakonat in den kirchlichen Medien.

§ 3. Mitgliedschaft in der ArGe Diakone

1. Mitglieder der ArGe Diakone sind die Sprecher der österreichischen Diözesen. Dieser kann sich durch einen anderen Diakon, der ad hoc mit Bevollmächtigung vom Sprecher ausgestattet wird, vertreten lassen.

§ 4. Vorsitzender und Stellvertreter der ArGe Diakone

1. Den Vorsitz in der Arbeitsgemeinschaft führt der geschäftsführende Vorsitzende, welcher von den diözesanen Sprechern mit absoluter Mehrheit für die Funktionsperiode von fünf

Jahren gewählt wird. Ebenso wird ein stellvertretender Vorsitzender für die Funktionsperiode durch eine Wahl ermittelt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Referatsbischof.

§ 5. Arbeitsweise der ArGe Diakone

1. Die ArGe Diakone trifft sich mindestens zweimal jährlich.
2. In Abstimmung zwischen dem Referatsbischof und dem Geschäftsführenden Vorsitzenden der ArGe Diakone wird zu den Sitzungen eingeladen und eine Tagesordnung vorgelegt. Die Einladung mit Tagesordnung ist zwei Wochen vor der Besprechung auszusenden.
3. Zu den Sitzungen sind neben den (ordentlichen) Mitgliedern auch einzuladen: Der Redakteur der Zeitschrift Ruf!Zeichen, der Vertreter der Diakone in der Pastorkommission Österreichs, ein Vertreter der Ausbildungsleiter der Diözesen und eine Vertreterin der Ehefrauen der Diakone. Sie besitzen auch ein Stimmrecht.
4. In den Sitzungen werden die Tagesordnungspunkte besprochen und die erforderlichen Beschlüsse gefasst. Die Diözesanbischöfe sind an die Beschlüsse nicht gebunden, sie haben Richtlinien-Charakter.
5. Die Arbeitsgemeinschaft hat die von der Bischofskonferenz über den Referatsbischof vorgelegten Anliegen zu beraten und Vorschläge zu machen. Der Referatsbischof bringt die Anliegen und Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft in die Österreichische Bischofskonferenz ein.
6. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das nach Gutheißung durch den Referatsbischof, längstens drei Wochen nach dem Sitzungstermin zur Versendung gelangt.

§ 6. Beschlüsse der ArGe Diakone

1. Die ArGe Diakone ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Beschlüssen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen den Ablehnungen zuzurechnen sind.
3. Die Beschlüsse die von gesamtösterreichischer und pastoraler Bedeutung sind, sind an die Bischofskonferenz heranzutragen, mit dem Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung der Österreichischen Bischofskonferenz bzw. deren Inkraftsetzung und Veröffentlichung.

§ 7. Inkrafttretensbestimmung

Diese Geschäftsordnung wird durch den Referatsbischof mit Wirkung vom 25.03.2007 in Kraft gesetzt. Jede Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Beschlussfassung in der Arbeitsgemeinschaft und der Genehmigung durch den Referatsbischof.

Dr. Alois Schwarz
Referatsbischof für den Ständigen Diakonat